

Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Studienordnung

für den

Brandenburger Modellstudiengang Medizin

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Aufnahmeverfahren.....	3
§ 4 Teilnahme am Modellstudiengang.....	3
§ 5 Kompetenzen und Ausbildungsziele ..	3
§ 6 Studienzeiten.....	4
§ 7 Gliederung und Inhalte	4
§ 8 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen.....	4
§ 9 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.....	8
§ 10 Leistungsnachweise.....	8
§ 11 Übergang in aufsteigende Studienabschnitte.....	8
§ 12 Evaluation	9
§ 13 Dauer und Abbruch des Modellstudiengangs.....	9
§ 14 Inkrafttreten.....	9
§ 15 Übergangsregelungen	9
Anlage 1 zur Studienordnung	10
Anlage 2 zur Studienordnung	12

Studienordnung für den Brandenburger Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Präambel

Auf Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt durch Artikel 2 der des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4340) geändert, und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl./20, [Nr. 26]) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (im Nachfolgenden MHB genannt) am 16.03.2023 die nachfolgende Studienordnung für den Brandenburger Modellstudiengang Medizin (BMM) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der ÄApprO Ziele, Inhalte und Aufbau des BMM. Soweit in dieser Studienordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet die ÄApprO Anwendung.
- (2) Die MHB ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (3) Die MHB trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Krankenhäuser und Kliniken die zum Erreichen der Studienziele grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in entsprechenden Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.

(4) Die MHB setzt Beauftragte (z.B. Modulverantwortliche) für die Organisation und Durchführung der Ausbildung ein. Diese planen und organisieren Themenmodule, Semester und Studienjahre unter Mitwirkung der am Modellstudiengang beteiligten Lehrkräfte und mit Unterstützung des Dezernats für Studium und Lehre. Die Module und modulunabhängigen Lehrveranstaltungen werden durch den Studienausschuss beschlossen.

(5) Der vom Fakultätsrat eingesetzte Studienausschuss wacht über die ordnungsgemäße Durchführung des Modellstudiengangs und begleitet die Weiterentwicklung. Der Studienausschuss besteht aus elf Mitgliedern: fünf Professor*innen, drei Studierende, zwei akademische Mitarbeiter*innen, ein*e Vertreter*in der niedergelassenen Ärzt*innen. Jede Statusgruppe kann bis zu zwei Stellvertreter*innen benennen. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom FR bestätigt wird.

(6) Diese Studienordnung gilt nur für Studierende, die auf Grundlage eines Studienvertrages sowie im Rahmen ihrer Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der MHB das Studium im BMM aufgenommen haben. Die Aufnahme des Studiums ist zweimal pro Jahr zum ersten Fachsemester möglich. Falls zu einem späteren Zeitpunkt Studienplätze frei werden, kann die MHB entscheiden, eine entsprechende Anzahl von Studierenden von anderen Universitäten nach besonderen Bestimmungen aufzunehmen.

(7) Studierende, die nach begonnener Ausbildung im BMM an der MHB ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die beim zuständigen Landesprüfungsamt bzw. der entsprechenden Hochschule vorzulegen sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BbgHG oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
- (2) ein Aufnahmebescheid nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus mehreren Phasen und enthält schriftliche, mündliche und/oder praktische Anteile.
- (2) Die MHB erhebt für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Verantwortung für das Aufnahmeverfahren liegt beim Dezernat für Studium und Lehre. Der Fakultätsrat verabschiedet die Rahmenordnung für das Aufnahmeverfahren und setzt einen Aufnahmeausschuss ein. Der Fakultätsrat kann dem Aufnahmeausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit des ersten Semesters kann die Hochschule im Nachrückverfahren Studienplätze vergeben.
- (5) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren können vom Fakultätsrat bestimmte Voraussetzungen (z.B. Nachweis eines Praktikums) erlassen werden. Näheres regelt die Rahmenordnung für das Aufnahmeverfahren (s. Abs. 3).

§ 4 Teilnahme am Modellstudiengang

Die Teilnahme am BMM erfolgt aus freiem Willen. Die Studienbewerber*innen wer-

den im Studienvertrag darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dem BMM zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels führen kann (keine Garantie für die Anerkennung von Studienleistungen durch andere Hochschulen).

§ 5 Kompetenzen und Ausbildungsziele

Die Ziele des BMM entsprechen den Zielen der ärztlichen Ausbildung nach §1 ÄApprO. Am Ende des Studiums sollen die Absolvent*innen über eine umfassende medizinisch-wissenschaftliche Ausbildung verfügen, welche die Vernetzung von Grundlagenwissenschaften sowie klinischen und psychosozialen Aspekten einschließt. Sie sollen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene beitragen können. Das Studium ist praxisnah und patientenorientiert gestaltet und auf interdisziplinäres Denken ausgerichtet. Das Studium fördert kommunikative Fertigkeiten und soziale Fähigkeiten sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Es erwartet von den Studierenden den Willen zum selbst organisierten und eigenverantwortlichen Lernen.

Die Absolvent*innen sollen nach Abschluss des Studiums:

- (1) über hinreichende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, um an der ärztlichen Versorgung teilnehmen zu können;
- (2) befähigt sein, ärztliche Entscheidungen auf medizinischem Gebiet unter Berücksichtigung ethischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte zu treffen und zu verantworten;
- (3) ihr Handeln reflektieren und eigene Kompetenzen einschätzen können;

- (4) professionell kommunizieren, interagieren und im Team kooperieren können;
- (5) bereit sein, sich in eigener Verantwortung kontinuierlich fortzubilden (Lebenslanges Lernen);
- (6) befähigt sein, wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten;
- (7) Wissen und Fertigkeiten zielgruppengerecht an Patient*innen, deren Angehörige sowie an medizinisches Fachpersonal weitergeben.

§ 6 Studienzeiten

Das Studium im BMM dauert mindestens sechs Jahre. Die Regelstudienzeit im BMM beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 ÄApprO).

§ 7 Gliederung und Inhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die Ausbildungsinhalte des Ersten Studienabschnittes (erstes bis einschließlich fünftes Semester) sind an organ- und systembezogenen Problemstellungen orientiert. Die darauf aufbauenden Inhalte des Zweiten Studienabschnittes (sechstes bis einschließlich zehntes Semester) orientieren sich an den typischen Problemstellungen verschiedener Lebensphasen und Fachgebiete. Der dritte Studienabschnitt ist das Praktische Jahr (PJ).
- (2) Die ersten beiden Studienabschnitte im BMM sind in Module unterteilt. Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, deren Dauer i.d.R. ein Semester nicht überschreitet. Für die inhaltliche Erarbeitung sowie die Weiterentwicklung der Module ist die Fakultätsleitung in Zusammenarbeit mit dem Studienausschuss zuständig.

Sie werden dabei von Modulverantwortlichen, dem Zentrum für Studiengangsentwicklung, Aus- und Weiterbildungsforschung Brandenburg (ZSAW-BB) sowie dem Dezernat für Studium und Lehre unterstützt.

(3) Auf das fünfte Studienjahr folgt der dritte Studienabschnitt, das PJ (48 Wochen). Entsprechend § 3 ÄApprO, werden drei jeweils sechzehnwöchige Praktika abgeleistet. Das Studium wird mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄApprO abgeschlossen.

(4) Eine Übersicht über die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte und Module befindet sich in Anlage 1.

(5) Die Äquivalenzen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO sind in Anlage 2 dargestellt.

§ 8 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen

Das Ausbildungsangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend oder interdisziplinär konzipierte Veranstaltungen.

Voraussetzung für die Teilnahme an patient*innenbezogenen Lehrveranstaltungen ist die Einweisung zur Hygiene und Arbeitssicherheit sowie zur Schweigepflicht und darüberhinausgehenden Datenschutz (§ 9 Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen).

Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und Ausführlichkeit entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt im Sinne einer Lernspirale. Bezüglich dieser Schwerpunkte werden die folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen angeboten:

(1) Problemorientiertes Lernen (POL)

Die Studierenden treffen sich i.d.R. zweimal wöchentlich in einer Kleingruppe. Diese Kleingruppen werden durch speziell ausgebildete Lehrkräfte geleitet. Die Zahl

der an einer Kleingruppe teilnehmenden Studierenden sollte acht nicht überschreiten. Die Gruppen bleiben während des Ersten Studienabschnittes über zwei Semester konstant und können währenddessen nur in begründeten Fällen geändert werden.

In der ersten Kleingruppensitzung bearbeiten die Studierenden ein medizinisches bzw. an Modulthemen orientiertes Problem. Die Erarbeitung der sich daraus ergebenden Lernziele erfolgt im Selbststudium sowie z. B. durch Seminare, praktische Übungen, Praktika oder Vorlesungen. Dabei wird bereits vorhandenes Wissen vertieft und ergänzt. In der zweiten Kleingruppensitzung werden die Ergebnisse dieser Bearbeitung von den teilnehmenden Studierenden zusammenfassend dargestellt und diskutiert.

(2) Seminare

Die Zahl der an einem Seminar teilnehmenden Studierenden soll 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist dann zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 2 Abs. 4 ÄApprO).

a. Interdisziplinäres Seminar (IDS)

Die IDS zu klinisch-theoretischen Grundlagen dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender oder interdisziplinärer Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen theoretischen und praktischen Inhalten. Die Seminare sollen interaktiv gestaltet werden und können Impulsreferate beinhalten. Die inhaltliche Planung und Durchführung der Seminare sollen fächerübergreifend und interdisziplinär erfolgen. Bei Bedarf können gezielt Vertiefungsseminare angeboten werden.

b. Seminare der Human- und Gesundheitswissenschaften (HGW)

Die Seminare der HGW beinhalten semesterbegleitende Seminarkurse zu

- Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns (GÄDH),
- Gesundheitswissenschaften (GW) und
- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (MWA).

In den Seminaren werden schwerpunktmäßig gesellschaftliche, philosophische, ethische, historische und methodische Aspekte der Medizin behandelt. Über eine Rahmenordnung, die den Ablauf und Leistungsnachweis regelt, entscheidet die Hochschule gemäß § 1 Abs. 4 und 5.

(3) Vorlesungen

Ergänzend zu den Seminaren werden Vorlesungen zur Vermittlung komplexer Inhalte oder als Übersichten zu umfassenden Themengebieten angeboten.

(4) Übungen

- a. Die **Übungen Diagnostik und Therapie (ÜDT)** umfassen den Erwerb praktischer Fertigkeiten des ärztlichen Berufs in den Bereichen Diagnostik und Therapie (z.B. Blutabnahme, körperliche Untersuchung, Sonographie, Nahtkurs). Die praktischen Übungen finden in der gleichen Zusammensetzung wie die Kleingruppen nach Abs. 1 statt.
- b. Der **Unterricht am Krankenbett (UaK)** findet in Kleingruppen statt. Bei Unterweisungen an Patient*innen in Form von Patient*innendemonstrationen darf i.d.R. eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden gleichzeitig unmittelbar unterwiesen werden, bei der Untersuchung von Patient*innen durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei Studierenden. Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst an der Patientin oder am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen der Patientinnen und Patienten durch die Lehrveranstaltung sind zu vermeiden.

- c. Die **Übungen zu Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation (TRIK)** vermitteln Fertigkeiten zur professionellen Kommunikation im ärztlichen Handlungskontext, zum Teil unter Einsatz von Simulationspatient*innen. Die Übungen werden in Kleingruppen nach Abs. 1 durchgeführt und verfolgen semesterübergreifend ein eigenständiges Curriculum.

(5) Praktika

Die praktische Ausbildung bezieht Einrichtungen der medizinischen und psychosozialen Primär-, Sekundär- und Tertiärversorgung sowie Forschungseinrichtungen ein. In Praktika sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gruppen trainiert und erlernte Wissensinhalte im Praxisrahmen überprüft werden. Über die Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung und über die jeweilige Praktikumsordnung entscheidet die Hochschule gemäß § 1 Abs. 4 und 5.

- a. **Praktika** dienen dem Erwerb und Üben praktischer Fertigkeiten sowie Kenntnissen in Gruppen von bis zu 16 Studierenden. Die Themen umfassen naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin, klinische sowie klinisch-theoretische und medizinteoretische Fachgebiete, z. B. Medizinethik, Medizinrecht, Biochemie, Pharmakologie oder Mikrobiologie.
- b. Der **„Praxistag“** (Allgemeinmedizinisches Praktikum und Praktikum der ambulanten Versorgung in Fachpraxen) findet vom zweiten bis zum fünften Fachsemester semesterweise 14-tägig oder als Blockpraktikum in der Praxis niedergelassener Ärzt*innen statt, die in der ambulanten Versorgung tätig sind. Die Studierenden nehmen beobachtend und gegebenenfalls assistierend an der Sprechstunde teil und werden soweit in die Untersuchung, Beratung und Behandlung einbezogen, wie dies der niedergelassenen Ärztin bzw. dem niedergelassenen Arzt geboten erscheint. Die Zuordnung
- zu einer Praxis soll nicht häufiger als zweimal während des gesamten Studienabschnittes gewechselt werden. Näheres regelt die Rahmenordnung „Praxistag“.
- c. Das **Praktikum Berufsfelderkundung (BFE)** vom ersten bis zum fünften Semester vermittelt den Studierenden Einblicke in verschiedene ärztliche Tätigkeitsgebiete, die im Curriculum nicht oder nur in geringem Umfang repräsentiert sind (z. B. öffentlicher Gesundheitsdienst, Krankenkassen, Pflegeeinrichtungen, Hospize, Betriebsmedizin, Pharmaindustrie, Forschungseinrichtungen).
- d. Die **Stationspraktika** stellen die wesentliche integrative Lehr- und Lernform im Krankenhaus dar und umfassen analog auch Praktikumsteile in der ambulanten Medizin (entsprechend Blockpraktika, § 2 ÄApprO). Schwerpunkte sind Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen Alltags. Die Ausbildung am Krankenbett bzw. im Modul Ambulante Grundversorgung in der Sprechstunde und die im Verlauf des Studiums wachsende Verantwortungsübernahme der Studierenden in der Patient*innenversorgung stehen dabei im Mittelpunkt. Die Stationspraktika werden dabei von theoretischen Lehrveranstaltungen flankiert, um eine möglichst enge Verknüpfung von Theorie und Praxis zu gewährleisten, ggf. ergänzt durch interdisziplinäre Theorieeinheiten (Propädeutik-Zeiten). Die Stationspraktika sind in den folgenden Modulen abzuleisten:
- Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Kinderheilkunde
 - Neurologie
 - Psychiatrie
 - Innere Medizin
 - Geriatrie
 - Chirurgie

- Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie (AINS)
- Wahlpflicht Spezialgebiete (z.B. Augenheilkunde, Dermatologie, HNO, Urologie)
- Wahlpflicht ambulante Grundversorgung

e. Das **Wissenschaftspraktikum (WP)** dient dem Kennenlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen und deren Vertiefung, unter Berücksichtigung persönlicher Interessen zum Einblick in ein spezielles Fach und/oder eine wissenschaftliche Einrichtung. Das Praktikum wird im sechsten Fachsemester in einer stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung oder einem theoretischen Institut bzw. einer Forschungseinrichtung abgeleistet. Für das Wissenschaftspraktikum muss ein Thema mit einer eindeutigen Fragestellung bzw. Arbeitsaufgabe formuliert und bearbeitet werden. Näheres regelt die Rahmenordnung des WPs.

(6) Fallvorstellung

Bei der Fallvorstellung im Zweiten Studienabschnitt werden reale Patientengeschichten inklusive Befunden und Therapien durch Lehrende präsentiert. Sie erarbeiten mit den Studierenden zudem das klinische Vorgehen und besprechen diagnostische und therapeutische Möglichkeiten sowie Leitlinien und Leitsymptome. Die Veranstaltung wird in Seminargruppengröße angeboten.

(7) Fallbesprechung

Die Fallbesprechungen finden in den Modulen mit Stationspraktika statt. Im Gegensatz zu den Fallvorstellungen bereiten hier Studierende eine reale Patient*innengeschichte zur Diskussion in der Kleingruppe vor, die von einem erfahrenen Lehrenden moderierend begleitet wird.

(8) Krankenpflegedienst

Der dreimonatige Krankenpflegedienst ist gemäß der Definition in § 6 der ÄApprO

abzuleisten. Sofern der Krankenpflegedienst nicht vor Studienbeginn absolviert wurde, ist dieser bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters nachzuholen und nach dem Muster der Anlage 5 ÄApprO nachzuweisen.

(9) Famulatur

Die viermonatige Tätigkeit als Famulant*in ist nach dem fünften Semester während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten abzuleisten, wenn die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ersten fünf Semester gemäß §10 nachgewiesen wurde. Sie hat zum Ziel, die Studierenden mit dem ärztlichen Berufsalltag im Krankenhaus und in der ambulanten Praxis vertraut zu machen. Sie ist bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten und bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dem Muster der Anlage 6 ÄApprO nachzuweisen. Umfang und Dauer der Famulatur regelt die ÄApprO.

(10) Praktisches Jahr

- Im Dritten Studienabschnitt (48 Wochen) ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit abzuleisten. Näheres regelt die ÄApprO.
- Die MHB erstellt gemäß § 3 Abs. 1, lit. a ÄApprO einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung durchzuführen ist.

(11) Studium fundamentale

In den Lehrveranstaltungen des Stufu werden nichtmedizinische Themen behandelt, z. B. aus Geisteswissenschaften oder Kunst.

(12) Ergänzende Tutorien

Ergänzende, naturwissenschaftliche oder klinisch-theoretische, Tutorien werden im Ersten Studienabschnitt zur Vertiefung von Studieninhalten und Grundlagenwissen angeboten.

§ 9

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

- (1) Die Anzahl der Wochen bezogen auf die Module ist in der Anlage 1 abgebildet.
- (2) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:
 - Problemorientiertes Lernen (POL)
 - Übungen Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation (TRIK)
 - Seminare Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (MWA)
 - Praxistag
 - Stationspraktika
 - Fallbesprechungen
 - die Module Notfallmedizin I und II
- (3) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen:
 - Berufsfelderkundung (BFE)
 - Wissenschaftspraktikum (WP)
 - Seminare Gesundheitswissenschaften (GW)
 - Seminare Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns (GÄDH)
 - Studium fundamentale (Stufu)
 - Stationspraktikum Spezialgebiete
 - Stationspraktikum ambulante Grundversorgung
- (4) Folgende Lehr- und Lernveranstaltungen sind Wahlveranstaltungen:
 - Interdisziplinäre Seminare klinisch-theoretischer Grundlagen (IDS)
 - Vorlesungen
 - Übungen Diagnostik und Therapie (ÜDT)
 - Praktika
 - Unterricht am Krankenbett (UaK)
 - Fallvorstellungen
 - Ergänzende Tutorien

§ 10

Leistungsnachweise

- (1) Für folgende Pflichtveranstaltungen (§ 9 Abs. 2) haben die Studierenden semesterweise Leistungsnachweise darüber zu erbringen, dass sie regelmäßig, d. h. mindestens an 85 % der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden, und erfolgreich teilgenommen haben: POL, TRIK, MWA, Praxistag, Stationspraktika, Notfallmedizin I & II, Fallbesprechungen.
- (2) Für folgende Wahlpflichtveranstaltungen (§ 9 Abs. 3) haben die Studierenden Leistungsnachweise darüber zu erbringen, dass sie regelmäßig, d. h. mindestens an 85 % der Lehrveranstaltungsstunden, und erfolgreich teilgenommen haben: WP, GW, GÄDH, Stufu, Stationspraktika Spezialgebiete, Stationspraktikum ambulante Grundversorgung, BFE.
- (3) Sofern hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme die in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Beschlüssen der Hochschule über die Anerkennung von Leistungsäquivalenten.

§ 11

Übergang in aufsteigende Studienabschnitte

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen, Zeitpunkt, Art und Umfang der hochschul-eigenen Prüfungen eines jeden Semesters sind in der Prüfungsordnung für den BMM festgelegt. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist so vorzusehen, dass ein verzögerungsfreies Studium gewährleistet ist.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Ersten Studienabschnitts ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Zweiten Studienabschnitt (vgl. Prüfungsordnung).
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Studienabschnitts ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im

Dritten Studienabschnitt (PJ) (vgl. Prüfungsordnung).

§ 12 Evaluation

- (1) Der BMM wird mittels Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation sachgerecht begleitet. Die Evaluation dient der kontinuierlichen Verbesserung des Studiengangs.
- (2) Studierende und Lehrende beteiligen sich an der Evaluation.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt für die externe Begleitung einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei Experten besteht. Dieser hat die internen Evaluationen alle drei Jahre zu beurteilen. Näheres kann in einer Evaluationsordnung geregelt werden.

§ 13 Dauer und Abbruch des Modellstudiengangs

- (1) Der Modellstudiengang wird für die Minstdauer von acht Jahren - gerechnet vom Beginn seiner Durchführung - bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren durchgeführt. Verlängerungen des Modellstudiengangs sind anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen.
- (2) Der Modellstudiengang darf abgebrochen werden, wenn die Hochschule die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleistet und die Gewährleistung nicht wiederhergestellt werden kann.
- (3) Der Modellstudiengang darf abgebrochen werden, wenn Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg trotz ausarbeitender Verbesserungsversuche nicht erwarten lassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 17.03.2023 in Kraft.

§ 15 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt erstmals ab dem Wintersemester 2021/2022. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2021/2022 im 10. Semester befinden, gilt für dieses Semester die Studienordnung vom 21. März 2019. Ansonsten gilt diese Studienordnung auch für Studierende, die vor ihrem Inkrafttreten im BMM immatrikuliert worden sind.

Anlage 1 zur Studienordnung

Übersicht über das Studium im Brandenburger Modellstudiengang Medizin

Der Erste Studienabschnitt gliedert sich in organ- und systembezogene Module. Der Zweite Studienabschnitt gliedert sich in lebensphasen- und fachgebietsbezogene Module. In der Regel werden Lehrveranstaltungen über einen Zeitraum von 14 Wochen angeboten. Der Dritte Studienabschnitt ist das Praktische Jahr (48 Wochen) und besteht aus den Praktika Chirurgie (16 Wochen), Innere Medizin (16 Wochen) und einem Wahlfach (16 Wochen). Dem folgt eine dreimonatige Prüfungsvorbereitung. Berechnung der Lehrveranstaltungsstunden für den Brandenburger Modellstudiengang Medizin:

1. Studienabschnitt		Lehrveranstaltungsformat	POL	TRIK	IDS	Seminar	FV	VL	P	ÜDT/UaK	FB	SP	Gesamt LVS/Modul
		Gruppengröße	6-8	6-8	24	24	24	69	16-18	8-9	6-8	3	
Sem. LVS	Wochen/ Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Student*in										
1. Sem. 224 LVS	1	Einführung	8					2	6				16
	6	Bewegung	32	9	24			1	18	12			96
	1	Notfallmedizin I (1. Hilfe)	5		10			2					17
	6	Herz-Kreislauf-System	32	9	24			1	18	12			96
2. Sem. 225 LVS	4	Atmung	21	6	16			1	12	8			64
	3	Blut	16	6	12			1	6	6			47
	7	Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel	37	9	28			1	24	14			113
3. Sem. 231 LVS	8	Entzündung/Abwehr	37	16	34			16	38	16			157
	6	Nervensystem	32	12	24			1	18	12			99
4. Sem. 231 LVS	5	Elektrolyte/Niere	27	8	20			1	18	10			84
	4	Haut	21	8	16			1	12	8			66
	5	Erleben und Verhalten	27	12	20			1	12	10			82
5. Sem. 239 LVS	6	Sinnessysteme	32	12	24			1	18	12			99
	6	Hormonsystem/Geschlechtsorgane/Sexualität	32	12	24			1	18	12			99
	2	Notfallmedizin II	11	4	12			2		12			41
												1176	
2. Studienabschnitt		Lehrveranstaltungsformat	POL	TRIK	IDS	Seminar	FV	VL	P	ÜDT/UaK	FB	SP	Gesamt LVS/Modul
		Gruppengröße	6-8	6-8	24	24	24	69	16-18	8-9	6-8	3	
Sem. LVS	Wochen/ Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Student*in										
6. Sem. 418 LVS	5	Gesundheitsversorgung	27	12	20			1	12	10			82
	1	Biometrie			6			4	6				16
	8	Wissenschaftspraktikum*							320				320

7. Sem. 349 LVS	9	Klinisches Denken und Handeln	48	16	36		6	16	15	18			155
	1	Arbeitsmedizin	5	4	4		2	4	6				25
	4	Wahlpflicht Spezialgebiete			9			6	3	8	8	136	170
8. Sem. 425 LVS	5	Gynäkologie/Geburtshilfe	16	8	18	4		18		16	4	74	158
	6	Kinderheilkunde	21	8	24	4		24		20	4	74	179
	3	AINS**	4	4	12	2		14		14	2	37	89
9. Sem. 467 LVS	4	Neurologie	11	4	12	4		12		12	4	74	133
	4	Psychiatrie	11	4	12	4		12		12	4	74	133
	1	Wahlpflicht ambulante Grundversorgung						4				37	41
	5	Chirurgie	16	8	18	4		18		16	4	74	158
10. Sem. 291 LVS	5	Innere Medizin	16	8	18	4		18		16	4	74	158
	4	Geriatrie	11	4	12	4		12		12	4	74	133
													1950
Modulunabhängige Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Studienabschnitt			POL	TRIK	IDS	Seminar	FV	VL	P	ÜDT/UaK	FB	SP	Ge-
			6-8	6-8	24	24	24	69	16-18	8-9	6-8	3	samt
Human- und Gesundheitswissenschaften I	GÄDH (3.-5. Sem.)					56							56
	MWA I (1. - 5. Sem.)					50							50
	GW (2. Sem.)					24							24
Human- und Gesundheitswissenschaften II	GÄDH (7.-10. Sem.)					28							28
	MWA II (6. Sem.)					26			2				28
	MWA III (7.-10. Sem.)					36							36
	Ethik (8.-10. Sem.)							9	18				27
1.-5. Sem.	Ergänzende Tutorien							82					82
1.-6. Sem.	Studium fundamentale					56							56
1.-5. Sem.	Berufsfelderkundung								24				24
2.-5. Sem.	Praxistag*					8		4	148				160
													571
3. Studienabschnitt													
11	3 x 16 Wochen	Chirurgie, Innere Medizin											2560
12		Wahlfach	40 Std./Woche										
* Das Wissenschaftspraktikum und der Praxistag werden i. d. R. im 1:1-Kontakt absolviert.											Gesamtstudienzeit (6 Jahre)/LVS		6257
** Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie													

Anlage 2 zur Studienordnung Äquivalenzen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO

Stoffgebiete (S), Fächer (F), Querschnittsbereiche (Q) gemäß Approbationsordnung §§ 22 Abs. 1; 27 Abs. 1	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang (Module/Veranstaltungen)
S01 – Physik Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner	Bewegung, Herz-Kreislauf-System, Atmung, Sinnessysteme, ergänzende Tutorien
S01 – Physiologie Leistungsnachweis: Praktikum Physiologie für Mediziner Seminar Physiologie	Bewegung, Herz-Kreislauf-System, Atmung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Nervensystem, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Erleben und Verhalten, Sinnessysteme, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität
S02 – Chemie Leistungsnachweis: Praktikum Chemie für Mediziner	Bewegung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, ergänzende Tutorien
S02 – Biochemie/Molekularbiologie Leistungsnachweis: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Bewegung, Herz-Kreislauf-System, Atmung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Nervensystem, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Erleben und Verhalten, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, ergänzende Tutorien
S03 – Biologie Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner	Bewegung, Blut, Entzündung/Abwehr, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, ergänzende Tutorien
S03 – Anatomie Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie Kursus der mikroskopischen Anatomie Seminar Anatomie	Bewegung, Herz-Kreislauf-System, Atmung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Nervensystem, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Erleben und Verhalten, Sinnessysteme, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität
S04 – Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	TRIK, Erleben und Verhalten, Haut, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität
Leistungsnachweis [gemäß Anlage 1, II.1. ÄApprO]: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Praxistag
Leistungsnachweis [gemäß Anlage 1, II.2. ÄApprO]: Praktikum der Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung
Wahlfach 1. Abschnitt	Gesundheitswissenschaften, Studium fundamentale
Wahlfach 2. Abschnitt	Wissenschaftspraktikum, Wahlpflicht Spezialgebiete
F01 – Allgemeinmedizin	Praxistag, Gesundheitsversorgung, Klinisches Denken und Handeln, Innere Medizin, Geriatrie

Stoffgebiete (S), Fächer (F), Querschnittsbereiche (Q) gemäß Approbationsordnung §§ 22 Abs. 1; 27 Abs. 1	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang (Module/Veranstaltungen)
F02 – Anästhesiologie	Notfallmedizin, Klinisches Denken und Handeln, AINS
F03 – Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Gesundheitsversorgung, Arbeitsmedizin, Klinisches Denken und Handeln
F04 – Augenheilkunde	Sinnessysteme, Kinderheilkunde, Geriatrie, Wahlpflicht Spezialgebiete
F05 – Chirurgie	Bewegung, Sinnessysteme, Kinderheilkunde, AINS, Chirurgie, Geriatrie
F06 – Dermatologie, Venerologie	Entzündung/Abwehr, Haut, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Kinderheilkunde, Geriatrie, Wahlpflicht Spezialgebiete
F07 – Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, AINS
F08 – Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Sinnessysteme, Klinisches Denken und Handeln, Kinderheilkunde, Geriatrie, Wahlpflicht Spezialgebiete
F09 – Humangenetik	Blut, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde
F10 – Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, AINS, Chirurgie, Neurologie, Innere Medizin, Geriatrie
F11 – Innere Medizin	Herz-Kreislauf-System, Atmung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, AINS, Chirurgie, Innere Medizin, Geriatrie
F12 – Kinderheilkunde	Erleben und Verhalten, Notfallmedizin, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde
F13 – Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Herz-Kreislauf-System, Blut, Entzündung/Abwehr, Nervensystem, Klinisches Denken und Handeln, Neurologie, Geriatrie
F14 – Neurologie	Nervensystem, Sinnessysteme, Klinisches Denken und Handeln, Psychiatrie, Neurologie, Geriatrie
F15 – Orthopädie	Bewegung, Klinisches Denken und Handeln, Chirurgie, AINS
F16 – Pathologie	Bewegung, Herz-Kreislauf-System, Atmung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Chirurgie, Innere Medizin
F17 – Pharmakologie, Toxikologie	Herz-Kreislauf-System, Atmung, Nervensystem, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Erleben und Verhalten, Sinnessysteme, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, AINS, Neurologie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere Medizin, Geriatrie
F18 – Psychiatrie und Psychotherapie	TRIK, Erleben und Verhalten, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Kinderheilkunde, Psychiatrie, Geriatrie
F19 – Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	TRIK, Atmung, Erleben und Verhalten, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Gesundheitsversorgung, Psychiatrie, Geriatrie
F20 – Rechtsmedizin	Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Gynäkologie/Geburtshilfe, Chirurgie
F21 – Urologie	Elektrolyte/Niere, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Geriatrie, Wahlpflicht Spezialgebiete
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Praxistag

Stoffgebiete (S), Fächer (F), Querschnittsbereiche (Q) gemäß Approbationsordnung §§ 22 Abs. 1; 27 Abs. 1	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang (Module/Veranstaltungen)
Blockpraktikum Chirurgie	Stationspraktikum Chirurgie
Blockpraktikum Gynäkologie	Stationspraktikum Gynäkologie/Geburtshilfe
Blockpraktikum Innere Medizin	Stationspraktikum Innere Medizin, Geriatrie
Blockpraktikum Kinderheilkunde	Stationspraktikum Kinderheilkunde
Q01 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	MWA, Wissenschaftspraktikum, Biometrie, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Gesundheitsversorgung, Klinisches Denken und Handeln, Arbeitsmedizin
Q02 – Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	GÄDH, Gesundheitsversorgung, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Psychiatrie, Ethik
Q03 – Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmedizin
Q04 – Infektiologie, Immunologie	Atmung, Entzündung/Abwehr, Haut, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, AINS, Chirurgie, Neurologie, Innere Medizin
Q05 – Klinisch-pathologische Konferenz	Bewegung, Herz-Kreislauf-System, Atmung, Blut, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Chirurgie, Innere Medizin
Q06 – Klinische Umweltmedizin	Atmung, Entzündung/Abwehr, Haut, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmedizin, Innere Medizin
Q07 – Medizin des Alterns und des alten Menschen	Gesundheitsversorgung, Innere Medizin, Geriatrie
Q08 – Notfallmedizin	Notfallmedizin I, II, Klinisches Denken und Handeln, AINS
Q09 – Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	Herz-Kreislauf-System, Atmung, Nervensystem, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Entzündung/Abwehr, Elektrolyte/Niere, Haut, Erleben und Verhalten, Sinnessysteme, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, AINS, Neurologie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere Medizin, Geriatrie
Q10 – Prävention, Gesundheitsförderung	Herz-Kreislauf-System, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmedizin, Klinisches Denken und Handeln, Kinderheilkunde, Geriatrie
Q11 – Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Bewegung, Atmung, Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel, Nervensystem, Elektrolyte/Niere, Sinnessysteme, Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität, Klinisches Denken und Handeln, Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere Medizin, Geriatrie
Q12 – Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Bewegung, Haut, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmedizin, Klinisches Denken und Handeln, Neurologie, Chirurgie
Q13 – Palliativmedizin	Gesundheitsversorgung, Klinisches Denken und Handeln, Neurologie, Innere Medizin, Geriatrie
Q14 - Schmerzmedizin	Klinisches Denken und Handeln, Neurologie, AINS, Geriatrie